

Schluß über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen.

43.3. Zur Grundlage der Anwendung des § 62 Abs. 3 dürfen nicht Tatsachen genommen werden, die Strafmilderung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zulassen, so Voraussetzungen, die von § 62 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB erfaßt werden. Liegt beispielsweise der schwere Fall einer Straftat im Stadium des Versuchs vor und rechtfertigt der geringe Grad seiner Verwirklichung eine außergewöhnliche Strafmilderung, ist diese durch die Anwendung des § 62 Abs. 1 StGB und nicht durch die des § 62 Abs. 3 StGB herbeizuführen. Das hat zur Konsequenz, daß — obgleich eine Freiheitsstrafe unter zwei Jahren ausgesprochen wird — die Verurteilung nach der Vorschrift des schweren Falles, also eines Verbrechens, wenn auch hier eines versuchten, zu erfolgen hat.

(In den folgenden Ziff. 5 bis 7 werden Probleme der Schuldminde rung durch außergewöhnliche Umstände insbesondere Affekt, der Zurechnungs unfähigkeit und der verminderten Zurechnungsfähigkeit, insbesondere unter dem Aspekt der schuldhaften Herbeiführung eines Rauschzustandes, behandelt. Diese Probleme sind ausführlicher in den Beiträgen von Mörtl und Witt enbeck in diesem Heft dargestellt. — D. Red.)

8. Strafverschärfung (§ 64 Abs. 3 StGB)

§ 64 Abs. 3 StGB ermöglicht eine gerechte Strafzumessung für solche Fälle der Tatmehrheit, in denen die Schwere des gesamten strafbaren Handelns vom Strafrahmen der Tatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs nicht mehr erfaßt wird.

Die Orientierung des Gesetzes, daß die höchste Obergrenze des gemäß § 64 Abs. 2 StGB für die Strafzumessung in Betracht kommenden Tatbestandes um nicht mehr als die Hälfte überschritten werden darf, bedeutet, daß innerhalb des nunmehr gefundenen neuen Strafrahmens nach den Grundsätzen des § 61 StGB zu differenzieren ist.

§ 64 Abs. 3 enthält eine Regelung für außergewöhnliche Fälle. Er könnte z. B. angewandt werden, wenn der Täter eine Vielzahl von Straftaten begangen hat, deren Gefährlichkeit mit dem schon für die Begehung einer Straftat geltenden Strafrahmen nicht erfaßt werden kann. Auch für den Fall, daß die Bewertung der einen von mehreren Straftaten, durch deren Art die höchste Obergrenze der Strafe bestimmt ist, allein schon die Ausschöpfung des Strafrahmens erfordert, könnte § 64 Abs. 3 StGB zur Anwendung kommen.

Für schwere Fälle im Sinne des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs findet § 64 Abs. 3 StGB Anwendung. So könnte z. B. bei der mehrfachen Begehung eines Verbrechens nach § 164 StGB ausnahmsweise die Überschreitung der Obergrenze notwendig sein. Audi die mehrfache Verletzung des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StGB, z. B. die mehrfache schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums, kann die Anwendung des § 64 Abs. 3 StGB rechtfertigen. Sie ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Täter wiederholt mit großer Intensität (z. B. im Sinne von § 162 Abs. 1 Ziff. 3, § 181 Abs. 1 Ziff. 3) oder mehrfach (z. B. gemäß § 121 Abs. 2 Ziff. 3, § 122 Abs. 3 Ziff. 3 StGB) handelt, ohne damit die Voraussetzungen der anderen der in diesen Vorschriften genannten Begehungsweisen zu erfüllen.

9. Ausnahmsweise Unterschreitung der Untergrenze von Freiheitsstrafen gemäß § 40 Abs. 2 StGB

Das Gesetz hat die Möglichkeit der Anwendung von Freiheitsstrafen von drei bis sechs Monaten als Ausnahmevorschrift ausgestellt. Gleichzeitig fordert es je-

doch, daß besonders begründet werden muß, warum keine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

Daraus folgt, daß bei der Anwendung einer Freiheitsstrafe zwischen drei und fünf Monaten begründet werden muß, warum die gesetzliche Untergrenze unterschritten wird, trotzdem aber keine Strafe ohne Freiheitsentzug zur Anwendung kommen kann. Das wird besonders in den Fällen deutlich, in denen aus Gründen der allgemeinen Undiszipliniertheit eine Verurteilung auf Bewährung nicht gerechtfertigt ist und deswegen von der Möglichkeit des § 40 Abs. 2 StGB Gebrauch gemacht wird.

Für die Anwendung von § 40 Abs. 2 StGB und damit zugleich für die Nichtanwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug sind im wesentlichen folgende Überlegungen bestimmend:

- Die Straftat ist nicht schwerwiegend (bei Eigentumsdelikten insbesondere geringer materieller Schaden), und die erneute Straftat wurde noch während einer Bewährungszeit aus einer vorangegangenen Verurteilung begangen;
- die Straftat ist nicht schwerwiegend, aber es liegen eine oder mehrere Vorstrafen vor, zum Teil einschlägig, aus denen der Täter nicht die erforderlichen Lehren gezogen und teilweise Weisungen nicht eingehalten oder sich durch ein negatives Gesamtverhalten uneinsichtig gezeigt hat;
- die Straftat ist nicht schwerwiegend, das Vorleben des Täters zeigt jedoch, daß er disziplinlos ist und sich der Beeinflussung durch Kollektive hartnäckig widersetzt (z. B. fanden Aussprachen im Arbeitskollektiv bzw. Beratungen vor der Konflikt- oder Schiedskommission statt).

Zur Begründung, warum keine Strafe ohne Freiheitsentzug angewendet wird, werden zusätzlich zu den in den ersten beiden Fällen bereits genannten maßgebenden Strafzumessungskriterien negative Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich des Täters berücksichtigt werden müssen (z. B. schlechte Arbeitsdisziplin, Ablehnung gesellschaftlicher Erziehungsbemühungen).

Die ausnahmsweise Anwendung der Freiheitsstrafen von drei bis sechs Monaten wird durch die genannten Umstände der Tat und die Persönlichkeit des Täters bestimmt, so daß sie nicht in erster Linie dann anzuwenden sind, wenn durch den unmittelbar der Tat folgenden Ausspruch und die sofortige Vollstreckung der Strafe eine disziplinierende Wirkung erreicht werden soll. Die Notwendigkeit der unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters ist auf den Anwendungsbereich der Haftstrafe beschränkt.

10. Freiheitsstrafe an Stelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug

§ 43 ermöglicht neben § 44 StGB und den Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des StGB eine konsequente Bestrafung und Bekämpfung wiederholter Straffälligkeit bzw. häufiger Tatbegehung. Der Entzug der Freiheit soll auf solche Täter eine nachhaltige disziplinierende Wirkung ausüben.

Das Gericht hat zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat — wie Art und Weise ihrer Begehung, ihre Folgen, Art und Schwere der Schuld — der Ausspruch einer Freiheitsstrafe notwendig ist. Dabei sind auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat zu berücksichtigen, soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen.